

# **KLAGE: BEISPIEL 012**

gegen das Jobcenter Märkischer Kreis

## **Thema: Kosten der Unterkunft**

### **SGB II § 22**

SG Dortmund, Az.: S 19 (62, 10) AS 4056/11, Anerkenntnis  
27.11.2013

SG Dortmund, Az.: S 19 (62, 10) AS 308/12, Anerkenntnis  
27.11.2013

Überprüfungsantrag vom 14.06.2011

SG Dortmund, Untätigkeitsklage, Az.: S 19 (62) AS 357/12,  
17.07.2014

LSG NRW, Az.: L6 AS 1776/14 (VNR: 136131),  
"19.09.2014"

## **KURZE INHALTSÜBERSICHT:**

1. Kurze Einleitung
2. KDU Märkischer Kreis: Gegenüberstellung bis 2013/ab 2014
3. zwei vorgelagerte Klageverfahren
4. Jobcenter leugnet Fax-Erhalt eines Überprüfungsantrages
5. Chronologie der Klage
6. Dokumentenmanagement, Daten-, Fax-, Mail- und Dokumentensicherung im Jobcenter Märkischer Kreis

7. Stellungnahme aufRECHT e.V.
8. IFG-Anfrage Dokumentenmanagement der Poststelle Jobcenter Märkischer Kreis
9. IFG-Anfrage MAIS
10. Anfrage bei der BA wegen der Hardwareausstattung im Jobcenter MK
11. Verfahrensfehler
12. Überprüfungsantrag
13. Mietsenkungsverfahren
14. Nichtigkeit von Verwaltungsakten
14. MAIS: Angemessenheit der Kosten der Unterkunft nach dem Urteil des Bundessozialgericht vom 16.05.2012

## Kurze Einleitung

In einer Pressemeldung vom 14.06.2011 mit dem Titel Alleinstehende Bezieher von Hartz-IV-Leistungen haben Anspruch auf 50 m<sup>2</sup> Wohnfläche machte der Verein aufRECHT e.V. in Iserlohn auf die rechtlichen Auswirkungen einer Gesetzesänderung zur Ermittlung von Wohnkosten aufmerksam. Die Grundlage dieser Änderung basiert auf den

## Wohnraumnutzungsbestimmungen (WNB)

- Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr –  
IV.5-619-1665/09 vom 12.12.2009 -

die zum 01.01.2010 in Kraft traten.

In den Neuerungen hiess es:

8  
Zu § 18: Wohnberechtigungsschein (WBS)  
Zu Absatz 2:

"Angemessen" im Sinne des § 18 Absatz 2

sind in der Regel folgende Wohnungsgrößen:

a) für eine allein stehende Person:

### **50 qm Wohnfläche;**

b) für einen Haushalt mit zwei  
haushaltsangehörigen Personen:

2 Wohnräume oder 65 qm  
Wohnfläche.

Für jede weitere haushaltsangehörige Person erhöht sich die Wohnfläche um einen Raum oder 15 qm Wohnfläche. Die angegebene Zahl der Wohnräume ist zuzüglich Arbeitsküche (bis zu 15 qm) und Nebenräume zu verstehen. Als geringfügig kann in der Regel eine Überschreitung der angemessenen Wohnungsgröße um bis zu 5 qm Wohnfläche angesehen werden. Für Verfügungsberechtigte erhöht sich die angemessene Wohnungsgröße um einen zusätzlichen Raum (§ 17 Absatz 6 Satz 3).

Bereits mit Urteil vom 16.05.2011 hatte das LSG NRW unter dem Aktenzeichen L 19 AS 2202/10 Leistungsberechtigten einen höheren Leistungsanspruch bestätigt:

*" Alleinstehende Bezieher von Hartz-IV- Leistungen haben in Nordrhein-Westfalen ab 1.1.2010 Anspruch auf 50 Quadratmeter (qm) Wohnfläche. [...]*

*Bei der Bestimmung der angemessenen Wohnfläche im unteren Wohnungssegment, auf die Hartz - IV - Empfänger einen gesetzlichen Anspruch haben, sei an die anerkannten Wohnraumgrößen für Wohnberechtigte im sozialen Mietwohnungsbau anzuknüpfen. Maßgeblich seien dabei nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts die aktuell geltenden landesrechtlichen Vorschriften für die Belegung von gefördertem Wohnraum. Nordrhein-Westfalen sieht darin seit dem 1.1.2010, wie zuvor schon andere Bundesländer, für Alleinstehende eine Wohnfläche von 50 m<sup>2</sup>. "*

Diese Pressemitteilung des LSG NRW erschien am 17.06.2011, drei Tage nach der Veröffentlichung im Lokalkompass .

Und wieder ein Jahr später, am 16.05.2012, bestätigte das BSG in der Entscheidung B 4 AS 109/11 R die

## Rechtsauffassung der Essener Richter

Nur kurz nachdem der Kläger von seinem Recht auf eine Nachzahlung Kenntnis erhalten hatte, stellte er einen Antrag auf Überprüfung nach § 44 SGB X. Dieser fristgerecht eingelegte Antrag sicherte dem Leistungsberechtigten einen Rechtsanspruch für eine vollständige Nachzahlung bis einschließlich des Jahres 2010 zu.

Immerhin bedeutete diese Entscheidung für Erwerbslose aus Iserlohn: **5 m<sup>2</sup> mehr X 5,06 Preis/m<sup>2</sup> = 25,30 &euro;** mehr Mietanspruch;

für den Bereich Hemer: **5 m<sup>2</sup> mehr X 4,80 Preis/m<sup>2</sup> = 24,00 €.**

Aber anstatt dem berechtigten Anspruchsbegehren vollinhaltlich nachzukommen und die Leistungen zu erstatten, passierte monatelang nichts. Wieder einmal passierte nichts.

Erst als mit einer Erinnerung eine Untätigkeitsklage eingereicht wurde, kam Bewegung in die Sache. Offen leugnete die Beklagtenvertreterin den Zugang eines Faxes, mit dem ein Antrag auf Überprüfung der Bescheide ab 01.01.2010 gestellt wurde.

Obwohl das Faxgerät des Senders die Verbindung und Übertragung des Faxes mit "ok" bestätigte, das Router Protokoll vorgelegt wurde und auch ein Auszug aus der Fax-Protokollierung des Absenders zur Glaubhaftmachung genügen sollte, wurde die Untätigkeitsklage abgewiesen. Zwar bestritt die vorsitzende Richterin Sülöw nach der Zeugenaussage nicht mehr die tatsächliche "Übersendung" des Überprüfungsantrages, hielt aber daran fest, die Ausführung der Übertragung zu bezweifeln.

Dabei stützte sie ihre Entscheidung allein auf die bloße Behauptung der Vertreterin des Beklagten, dieses Fax sei nicht angekommen.

Ein weiterer Überprüfungsantrag wurde nur fünf Minuten (21:42 Uhr) später an die gleiche Jobcenteradresse gefaxt und kurz darauf bearbeitet. Wäre das Faxgerät defekt gewesen, hätte es sich ohne Zutun von Menschenhand binnen weniger Minuten selbst repariert.

Der Kläger verfolgt das Ziel, dass seine Kosten der Unterkunft rechtskonform und in voller Höhe nachgeleistet werden. Das Jobcenter Märkischer Kreis widersetzte sich

mehrfach den Handlungsanweisungen zur  
Leistungserstattung des Märkischen Kreises und des MAIS.  
( S 28 AS 563/10 ; S 56 AS 4612/14 WA )

In einem eigenen Rundschreiben des Märkischen Kreises  
vom 22.08.2012 wurde später die Geschäftsführung des  
Jobcenter Märkischer Kreis über einen Erlass des  
Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales (MAIS)  
vom 15.08.2012 in Kenntnis gesetzt. Darin hieß es  
unmissverständlich:

*"II. Von Amts wegen sind  
bestandskräftige  
Leistungsbescheide nach § 22 SGB  
II mit Wirkung für die Vergangenheit  
nach § 44 SGB X iVm. § 40 SGB II  
zurückzunehmen, wenn die Rechte  
der Leistungsberechtigten infolge  
der Nichtanwendung der ab dem 01  
.01.2010 geltenden WNB betroffen  
und Leistungen nach § 22 SGB II zu  
Unrecht nicht erbracht worden sind.  
Ggf. reicht die Rückwirkung in der  
Regel bis zum 01.01.2011. "*

Die Geschäftsführung des Jobcenters Märkischer Kreis  
ignorierte nicht nur diese Weisung des Ministeriums für  
Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-  
Westfalen, sondern auch die geänderte Gesetzeslage ab  
dem 01.01.2010 insgesamt. Die höchstrichterliche  
Entscheidung des Bundessozialgerichts wurde später durch  
eine Expertise der Hamburger Firma Analyse & Konzepte  
unterlaufen.

2015-04-30 Protokoll eines  
Prozessbeobachters

↖

Eine Gegenüberstellung der Kosten der  
Unterkunft "bis 2013 / ab 2014" zeigt die  
gravierenden Kürzungen im Märkischen Kreis.  
Während die Gesetzesänderung zum 01.01.2010 für  
Leistungsbezieher aus Iserlohn bestenfalls eine  
Verbesserung in Höhe von maximal 25,30 € und in Hemer  
etwa 24,00 € für diejenigen betrug, die ihr Rechte  
einforderten, beträgt die Verschlechterung durch das  
Gutachten von Analyse und Konzepte beinahe das  
Doppelte. Und das für alle Betroffenen.  
Rein rechnerisch wurden die Mieten im Märkischen Kreis  
durch die umstrittene Expertise um fast 52,00 % gekürzt.  
Bei Single-Haushalten - und das ist die überwiegende  
Mehrzahl - beträgt die Kürzung sogar 54,50 €.

## Chronologie

↖

**01.01.2010** In **NRW** treten die neuen  
Wohnraumnutzungsbestimmungen (WNB) in Kraft. Damit  
gilt ab sofort ein Rechtsanspruch auf eine "5 m<sup>2</sup> teurere"  
Wohnung. \_

**16.05.2011** **LSG NRW** L 19 AS 2202/10  
Das LSG NRW bestätigt den Anspruch auf 50 m<sup>2</sup>, lässt  
jedoch die Revision zu. Damit bleibt die Rechtsfrage  
anhängig.

14.06.2011 Um 21:37 wurde ein Überprüfungsantrag per  
Fax-Übersendung an die Nummer 02371 905-799  
abgesandt.

Das "alte" Faxgerät (Olivetti Ink Jet Fax

Fax\_Lab 610/630) wurde kurz darauf durch ein höherwertiges von Brother ersetzt.

08.07.2011-26.11.2013



In der Zeit vom 08.07.2011 bis zum 26.11.2013 wurden zwei weitere KDU-Klagen geführt.

In dieser Zeit wechselten dreimal die zuständigen Richter.

Zuletzt musste das Jobcenter Märkischer Kreis den erfolgreichen Rechtsanwalt und

für die Bewilligungszeiträume vom 01.08.2011-31.01.2012 (S 19 AS 4056/11; W 578/11)

und vom

01.02.2012-31.07.2012 (S 19 AS 308/12, W 83/12) 12 x

48,40 € = 580,80 €

nachzahlen.

Trotz ministerialer Weisung vom 15.08.2012 verweigert

das Jobcenter Märkischer Kreis seit fast drei Jahren die

**von Amts wegen**

**angeordnete Erstattung von Januar 2011 bis Juli 2011,**

also weitere 7 Monate á 48,40

€ = 338,80 €.

Der im Streit stehende  
Überprüfungsantrag garantiert  
die Nachzahlung weiterer 12  
Monate mit einem weiteren  
Leistungsanspruch in Höhe  
von 580,80 €.

Es kann bisher nicht ausgeschlossen werden,  
ob der streitgegenständliche  
Überprüfungsantrag möglicherweise in einer  
der Gerichtsakten S 19 AS 4056/11 oder S 19  
AS 308/12) vorliegt.

12.01.2012 Mit Fristsetzung auf den 20.01.2012 wird  
eine Erinnerung gefaxt, diesmal mit einem neuen Faxgerät  
mit Sendebericht und Bildvorschau.

**16.05.2012 Bundessozialgericht** B 4  
AS 109/11 R Das BSG bestätigt die LSG-Entscheidung und  
schafft Rechtssicherheit.

25.05.2012 **Erlass des Ministeriums für Arbeit,  
Integration und Soziales (MAIS) vom 25.05.2012** Az.: II  
B 4 - 3733

03.04.2012 Ablehnungsbescheid

16.04.2012 Ablehnungsbescheid

04.07.2012 Ein unannehmbarer Vergleichsvorschlag im  
Parallelverfahren S 62

17.07.2014 Urteil

27.07.2014 Protokoll eines Prozessbeobachters

????????????????????



15.08.2012 Erlass des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales (MAIS) vom 15.08.2012 Az.: II B 4 - 3733

22.08.2012

19.09.2014 Berufung (Beschwerde)

19.04.2015 (Formulierungshilfe aufRECHT e.V.) wegen PKH-Antrag

25.04.2015 Sitzungstermine im Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen

29.04.2015 Formulierungshilfe aufRECHT e.V.

30.04.2015 Verhandlungstermin ohne Beordnung eines Rechtsanwalts Sitzungsprotokoll Protokoll eines Prozessbeobachters

30.04.2015

## Stellungnahme aufRECHT e.V.

### Verfahrensfehler

"c) Den Zugang der beiden Telefaxe vom 15. Juli und 17. November 2008 hätte Berufungsgericht **ohne weitere Sachaufklärung** nicht verneinen dürfen. (Rn

cc) Ob und inwieweit diese Kritik berechtigt ist, kann im Streitfall offen bleiben. Berufungsgericht hat unabhängig hiervon den Sachverhalt nicht umfassend ge und sich über Beweisantritte des Beklagten hinweggesetzt, die bereits auf der der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine weitere Aufklärung geboten.

(1) Das Berufungsgericht hat zunächst nicht genügend bedacht, dass der "OK auf dem Sendebericht auch nach der dargestellten Rechtsprechung des

*Bundesgerichtshofs immerhin das Zustandekommen einer Verbindung mit der Faxbestätigung genannten Nummer belegt. In Anbetracht dieses Umstands kann der Empfänger nicht auf ein bloßes Bestreiten des Zugangs beschränkt; er ist im Rahmen seiner sekundären Darlegungslast vielmehr näher dazu zu äußern, ob das Gerät er an der fraglichen Gegenstelle betreibt, ob die Verbindung im Speicher ist, ob und in welcher Weise er ein Empfangsjournal führt und dieses gegebenenfalls vorlegen usw. (ebenso OLG Frankfurt, Urteil vom 5. März 2010 19 U 213/09, j 17). **Die Beweiskraft des im "OK-Vermerk" liegenden Indizes ist sodann zu berücksichtigen dieses Vorbringens zu würdigen.** (Rn 29, 30) "*

BUNDESGERICHTSHOF, IV ZR 163/13, 1

*" Diesem verfassungsrechtlichen Maßstab wird die angegriffene Entscheidung gerecht. Sie überspannt die vom Prozessbevollmächtigten der Beschwerdeführer erfüllenden Sorgfaltspflichten und wälzt Risiken bei der Benutzung eines Faxgeräts allein in der Sphäre des Gerichts liegen, auf den rechtsuchenden Bürger ab. Die Übermittlung fristwahrender Schriftsätze per Telefax ist in allen Gerichtszweigen uneingeschränkt zulässig (Hoppmann, VersR 1992, S. 1068 [Fn 6 m. w. N.]; s. BVerfG, 2. Kammer des Zweiten Senats, NJW-RR 1995, S. 441 [442]). Wird der Übermittlungsweg durch ein Gericht eröffnet, so dürfen die aus den technischen Gegebenheiten dieses Kommunikationsmittels herrührenden besonderen Risiken auf den Nutzer dieses Mediums abgewälzt werden. Dies gilt im Besonderen für Störungen des Empfangsgeräts im Gericht.*

*In diesem Fall liegt die entscheidende Ursache für die Frist säumnis in der Sphäre des Gerichts. **Der Nutzer hat mit der Wahl eines anerkannten Übermittlungsmittels die ordnungsgemäße Nutzung eines funktionsfähigen Sendegeräts und die korrekte Eingabe der Empfängeradresse als seinerseits Erforderliche zu gewährleisten. Die Fristwahrung ist, wenn er so rechtzeitig mit der Übermittlung beginnt, das unter normalen Umständen mit ihrem Abschluss bis 24.00 Uhr zu rechnen ist.**"*

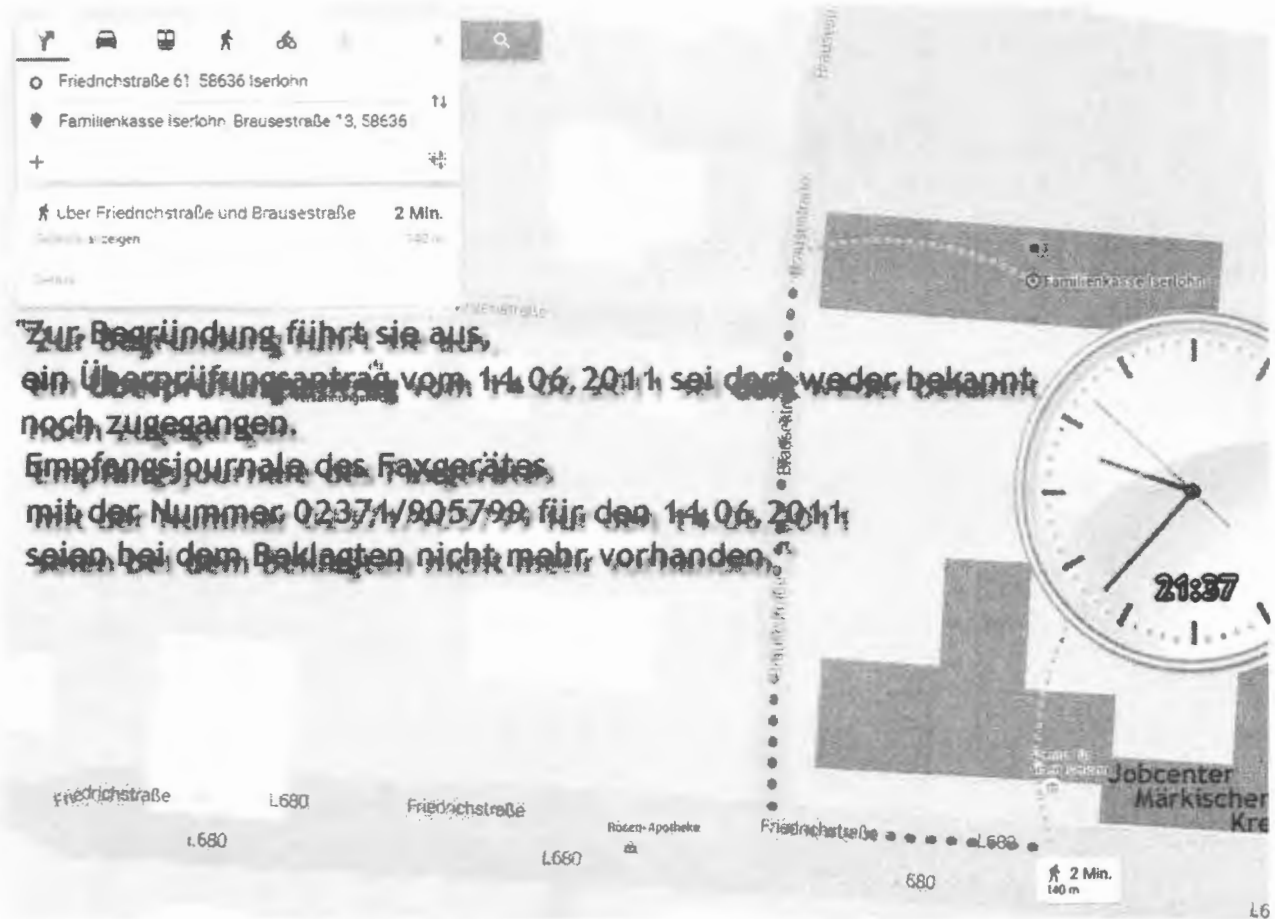
BVerfG, 1 BvR 989/95, 01

■

Im Gerichtstermin vor dem Sozialgericht Dortmund behauptete die Beklagtenvertreterin dass mit dem Überprüfungsantrag sei nicht eingegangen. Diese Behauptung wurde ohne jeden Nachweis vorgetragen und völlig anhaltslos geglaubt.

Im Urteil heißt es wahrheitswidrig:

*"Zur Begründung führt sie aus: **ein Überprüfungsantrag vom 14.06.2011 sei dort noch zugegangen.** Empfangsjournale des Faxgerätes mit der Nummer 02371/905799 seien bei dem Beklagten nicht mehr vorhanden."*



Die Begründung erfolgte also durch eine Person, die nicht einmal in dem Gebäude Friedri arbeitet, in dem das entsprechende Faxgerät steht. Außerdem war zum Zeitpunkt des Fax niemand mehr im Gebäude. Es wäre interessant zu wissen, ob die betreffende Beklagten nur einmal einen Faxeingang in der Hauptzentrale miterlebt hat. Von der Erfassung im ""E schweigen. Als sicher gelten darf aber, dass die Reinigungskräfte das Büro häufiger betre Wortführende "Zeugin".

Diese Aussage wertete die Vorsitzende Richterin höher als die Aussage der Person, die d ordnungsgemäße Übertragung überprüft hat, die Eintragung der Übersendung eigens dok anschließend den Überprüfungsantrag in den entsprechenden Ordner einlegt hat . . .

Nicht unerheblich ist die Kenntnis über die im Gespräch stehenden Fax-Geräte.





olivetti Fax\_Lab-610/630 (aufRECHT e.V. alt)

brother FAX 2820 (JobCent)  
brother MFC-7460DN (aufRECHT e.V. neu)

Aber gerade eine solche unbestimmte Aussage genügt den Anforderungen des BUNDES-  
Entscheidung IV ZR 163/13 vom 19.02.2014 nicht, um den Fax-Zugang zu verneinen. Wie  
im Rahmen der sekundären Darlegungslast das Vorbringen weiterer harter Indizien. (Papi  
Tonerprobleme, Stromausfall)

Zudem entspricht diese Behauptung nicht der Wahrheit, wie später noch nachgewiesen w

Die Nichtanerkennung der drei Faxnachweise traf den Kläger und seinen Unterstützer völlig  
Verfasser hat den Überprüfungsantrag per Fax persönlich abgesendet. Das Schreiben wurde  
genommen, die Übertragung in die Liste eingeschrieben. Auch das Faxjournal wurde sorgfältig  
dem Gericht vorgelegt.

Am Tag der ersten Antragstellung auf Überprüfung der Bescheide, Dienstag den 14.06.20  
das Beratungsbüro aufRECHT e.V. kontaktiert. Diese Begegnungen werden im Terminplan  
und je nach Themeninhalt werden auch knappe Gesprächsprotokolle als Gedächtnishilfe  
Notizen werden in Ordnern gesammelt.

lfd.Nr.	2011	Tag	Datum	RS	Name	Vorname	Berater	Thema	Tel	Mail	I
1651	449	Di	14.06.2011	199	B	R				X	X
1652	450	Di	14.06.2011	19	W	I		KDU 50 m <sup>2</sup>			
1653	451	Di	14.06.2011	496	T	J		KDU 50 m <sup>2</sup>			
1654	452	Di	14.06.2011	504	B	F					
1655	453	Di	14.06.2011	503	C	B					
1656	454	Di	14.06.2011	497	W	T					
1657	455	Di	14.06.2011	160	N	N				X	
1658	456	Di	14.06.2011	4	Sch	A				X	
1659	457	Di	14.06.2011	501	A	S N					
1660	458	Di	14.06.2011	361	"Kläger"	J		KDU 50 m <sup>2</sup>			
1661	459	Di	14.06.2011	500	B	A				X	
1662	460	Di	14.06.2011	42	W	R		KDU 50 m <sup>2</sup>		X	

der Auszug aus der Gesprächsliste vom 14.06.2011 zeigt,  
dass der Artikel aus dem Lokalkompass gelesen wurde.  
Vier von zwölf Gesprächen hatten das Thema KDU zum Inhalt.

Darüber hinaus werden die Faxübertragungen dokumentiert. Erfasst werden Name, Datum, Übersendung, aber auch Aktenzeichen/Thema, Seitenzahl, Empfänger und Übertragungs-OK-Vermerk ist garantiert, weil im Falle von "Fehlversuchen" durch besetzte Leistungen oder Fehlermeldungen, die Übersendung bis zum Erfolg wiederholt wird. Beiden Kammern liegt

lfd.Nr.	Datum	Uhrzeit	von / für	Aktenzeichen	Seiten / Blätter	an	an Fax Nr.
428	07.06.2011	22:54		Erinnerung Nebenkostenabrechnung	4 Seiten	JobCenter MK	02371 905-799
429	07.06.2011	22:58		Antrag auf Warmwasserkosten	1 Seite	JobCenter MK	02371 905-799
430	07.06.2011	22:59		Überprüfungsantrag	1 Seite	JobCenter MK	02371 905-799
431	09.06.2011	22:09		Klage	1 Seite	SG Dortmund	0231 5415-509
432	09.06.2011	23:07		S 10 BK 19/10	4 Seiten	SG Dortmund	0231 5415-509
433	10.06.2011	00:00		Bewerbungskosten	25 Seiten	Märkischer Kreis Landrat	02352 966-7169
434	14.06.2011	21:37	J. S. (Kläger)	Überprüfungsantrag	1 Seite	JobCenter MK	02371 905-799
435	14.06.2011	21:42	Hona W.	Überprüfungsantrag	1 Seite	JobCenter MK	02371 905-799
436	15.06.2011	10:08		Quittungsbelege	4 Seiten	BKK Hoesch Hagen	0231 844-4995
437	15.06.2011	13:38		zurRECHT e.V. an GEZ Geschäftsführer Buchholz	6 Seiten	GEZ Köln	018 59995 0105
438	16.06.2011	21:10		RK-0000-313185-12- 2010-8100-G5 3	4 Seiten	Hauptzollamt Dortmund	0231 9571-899
439	16.06.2011	21:35			1 Seite	JobCenter MK	02371 905-799
440	16.06.2011	22:06		Forderungseinzug Recklinghausen	2 Seiten	Forderungseinzug Recklinghausen	02361 402-923
441	18.06.2011	22:23		Kündigung der Mitgliedschaft	1 Seite	DAK Iserlohn	02371 78916-707

- \* Eine Eintragung eines weiteren Faxes an das JobcenterMärkischer Kreis vom 14.06.2011 um 21:49 wurde leider versäumt.
- \* Der Nachweis der Übertragung ist aber durch das Router-Protokoll bewiesen.

Auszug aus dem Fax-Protokoll aufRECHT e.V. 07.06.2011-18.06.2011

Das Faxprotokoll. Der größte Teil der Faxe geht an das Jobcenter Märkisch

Wie das folgende Fax-Journal beweist, wurde in der Tabelle bedauerlicherweise der Eintr:

(Ps. Es wäre ein leichtes gewesen, diesen Fehler noch vor Abgabe an das Gericht zu kor  
 etwas gemerkt.

Der Vergleich der Zeitabstände zeigt, dass das "unterschlagene Fax" zeitlich nach dem K  
 Fax für Ilona W. einzuordnen ist.

11-Jun-21 10:50p  
 GAFHIC

JOURNAL-PROTOKOLL

Jou. n.	Typ	Dok. nr.	Gesamte Nummer	Fern-Id Empfänger	Datum/ Uhrzeit	Dauer
0881	SENDUNG		02371905799	+492371905799	11-Jun-07 10:56p	01:29
0882	SENDUNG		02371905799	+492371905799	11-Jun-07 11:00p	00:33
0883	SENDUNG		02371905799	+492371905799	11-Jun-07 11:01p	00:37
0884	SENDUNG		02315415509		11-Jun-09 10:10p	00:00
0885	SENDUNG		02315415509	S60artumna	11-Jun-09 10:10p	00:36
0886	SENDUNG		02315415509	S60artumna	11-Jun-09 11:10p	01:43
0887	SENDUNG		023516666	4923516666	11-Jun-10 12:02a	10:50
0888	SENDUNG		02371906450		11-Jun-10 11:59p	01:03
0889	SENDUNG		02371906450		11-Jun-11 12:03a	00:09
0890	SENDUNG		02371906450		11-Jun-11 07:26a	01:03
0891	SENDUNG		018599950105	018599950105	11-Jun-12 09:04a	00:36
0892	SENDUNG		018599950105	018599950105	11-Jun-12 09:27a	00:37
0893	SENDUNG		018599950105	018599950105	11-Jun-12 02:17p	00:36
0894	SENDUNG		018599950105	018599950105	11-Jun-12 06:30p	00:39
0895	SENDUNG		018599950105	018599950105	11-Jun-14 07:11a	00:36
0896	SENDUNG		018599950105	018599950105	11-Jun-14 08:14a	00:39
0897	SENDUNG		018599950105	018599950105	11-Jun-14 09:33p	00:36
0898	SENDUNG		02371905799	+492371905799	11-Jun-14 09:40p	00:35
0899	SENDUNG		02371905799	+492371905799	11-Jun-14 09:44p	00:35
0900	SENDUNG		02371905799	+492371905799	11-Jun-14 09:46p	00:35
0901	SENDUNG		018599950105	018599950105	11-Jun-15 05:26a	00:40
0902	SENDUNG		02316444995	+492316444995	11-Jun-15 10:11a	01:51
0903	SENDUNG		018599950105	018599950105	11-Jun-15 01:37p	02:21
0904	SENDUNG		02319571699	+02319571699	11-Jun-16 08:13p	01:32
0905	SENDUNG		02371905799	+492371905799	11-Jun-16 09:36p	00:51
0906	SENDUNG		02371905799	+492371905799	11-Jun-16 09:37p	00:40
0907	SENDUNG		02351402623		11-Jun-16 10:00p	00:55
0908	SENDUNG		02371769187070		11-Jun-16 10:27p	00:36
0909	SENDUNG		02371905799	+492371905799	11-Jun-20 06:53p	01:03
0910	SENDUNG		02371905799	+492371905799	11-Jun-21 10:44p	00:34
0911	SENDUNG		02371905799	+492371905799	11-Jun-21 10:48p	00:30
0912	SENDUNG		02371905799	+492371905799	11-Jun-21 10:46p	00:59

Als weiterer Beweis wurde dann das Fax Journal/Protokoll des Sendegerätes vor  
 es sich um ein Gerät der Firma Olivetti mit der Typenbezeichnung Ink Jet Fax, Fax\_Lab 61  
 mit einer Leuchtdiode ausgestattet, welche bereits äußerlich sichtbar auf mögliche Funktio  
 Sende- und Empfangsvorgang hingewiesen hätte. Das Journal/Protokoll hat die Übertragu  
 die Rufnummer der Beklagten 02371 905-799 mit "OK" bestätigt,  
 Bei anderen Empfängern wurden als Fehlercode "04" (Übertragungsfehler) bzw "06" (Leitu  
 ausgegeben. Die Übertragung musste wiederholt werden. Das streitgegenständlich Fax w  
 übertragen und bestätigt. **"OK heißt: Positives Ergebnis."** Olivetti Fax-Lab 610 Bedienur

Zurecht hatte die Vorsitzende Richterin angemerkt, dass in der Excel-Tabelle ein Fax nich  
 Eine sträfliche Vernachlässigung, wie sich zeigen sollte. Aber weder das Fax-Journal noch  
 Protokoll ließen sich von der menschlich verursachten Unterlassung nicht täuschen. Auch  
 fehlende Synchronität bei den Geräten. Während die Zeiteinstellung des Faxjournals die Ü

09:40 pm; 09:44 pm und 09:46 pm ausgab, hatte der Verfasser für das Fax des Kläger 21 andere Fax für Ilona W. mit 21:42. Logischerweise war zwischen diesen beiden Faxen noch Übertragung getätigt worden.

Während die Beklagtenvertreterin in der Verhandlung vor dem Sozialgericht in Dortmund ( Überprüfungsantrages des Klägers ohne jede Begründung leugnete, kann der Zugang der später an die gleiche Nummer versandten Faxes nachgewiesen werden. Ilona W. hatte nach einem Ablehnungsbescheid der Beklagten erhalten: **"Ihr Überprüfungsantrag vom 14.06**

JOURNAL

ZEIT : 22/01/2013 07  
 NAME : JOBCENTER MK  
 FAX : +49-2371-9857  
 TEL :  
 S-NR. : 002004500066

NR.	DATUM	ZEIT	FAX-NR. /NAME	U.-DAUER	SEITE(N)	ÜBERTR	KOM
#144	15/01	13:23	00231827790		01	K	K
	15/01	14:32	+492371795711		01		
	15/01	15:29	+4923717993230	01:12	03		
#145	16/01	07:38	+491001002563E2079		02	K	K
	16/01	08:30	002318422000		01		
	16/01	08:20	4920874049029	01:04	01		
#146	16/01	10:24	+492315415203		01	K	K
	16/01	10:49	+49239151753	01:36	01		
	16/01	11:48	0023515579799		01		
#147	16/01	11:58	0023739172499	02:04	04	K	K
	16/01	13:12	+4923717993230		01		
#148	16/01	14:01	002318422904		01	K	K
#149	16/01	15:50	004922301552		01	K	K
#150	16/01	18:09	0237-797515		03	K	K
	17/01	07:50	0023515577111		01		
	17/01	08:00	+4920293350830	03:31	04		
	17/01	10:36	023519851032	04:32	14		
	17/01	11:33	+492372861241		01		
	17/01	12:17	+49273329782099		01		
	17/01	13:25	+492315415203		02		
	17/01	17:29	02371797515		01		
	17/01	23:10	+4923719206650		00		
	17/01	23:16	+4923719206650	01:34	03		
#151	17/01	23:47	+4923719206650		01	K	K
	18/01	01:10	+4923719206650	17:33	14		
	18/01	00:44	02371797515		02		
	18/01	10:31	002318422904		01		
	18/01	11:30	+492372861555		02		
	18/01	16:51	0237-797515		02		
	18/01	16:55	02371797515		01		
	19/01	09:21	05831		01		
	19/01	18:20	+4923719206650		01		
	20/01	14:10	023139636553		01		
#152	20/01	21:30	+4922029038		01	K	K
	21/01	00:33	+++		01		
	21/01	00:48	002351557667060		01		
	21/01	00:49	002351105574		01		
	21/01	00:51	0023491533490		01		
	21/01	00:52	00000332060791702		01		
	21/01	00:54	002315557199		01		
	21/01	03:56	002318422904		01		
	21/01	10:00	002318422904		01		
	21/01	11:03	02371797515		01		
#153	21/01	11:25	002372935009		01	K	K
	21/01	11:29			01		
	21/01	13:01	02371797515	01:22	05		
	21/01	13:29	+495534149368	01:27	03		
	21/01	13:37	+4922029038		01		
	21/01	15:39	02371797515		01		
22/01	06:57	+++		03:15	05	K	K

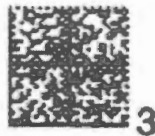
DB : DECKBLATT  
 FAR : FAXABRUF  
 FAF : FERNABFRAGE  
 PC : PC-FAX



Dass ausgerechnet dieses eine Fax nicht angekommen ist, ist absolut unglauwbwrdig.

"Zur Begründung führt sie aus, **ein Überprüfungsantrag vom 14.06.2011 sei dort noch zugegangen**. Empfangsjournale des Faxgerätes mit der Nummer 02371/905799 seien bei dem Beklagten nicht mehr vorhanden."

Die Aussage der Beklagtenvertreterin ist nachweislich falsch. Selbst wenn keine vorsätzlich Gerichts nachweisbar sein mag, das Gericht wurde belogen. Die Aussage ist durch den Z Ilona W. hinreichend widerlegt. Das Jobcenter Märkischer Kreis hat sehr Überprüfungsantrag wenigstens einen davon und "bearbeitet"/abgelehnt. Eine rechtliche Prüfung hat auch durch Sachbearbeiterin T. nicht stattgefunden.



**jobcente**  
Märkischer Kre

Jobcenter Märkischer Kreis, Friedreichstr. 59-61, 58636 Iserlohn

355AXXXXXX  
Frau  
Ilona W.  
XXX XXX XXX  
586XX Iserlohn

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht:  
Mein Zeichen: 426-Kundennummer  
(Be, jeder Antwort bitte angeben)  
BG-Nummer: 35502BG00XXXXX

Name: Frau T.  
Durchwahl: 02371 905 777  
Telefax: 02371 905 910 848  
E-Mail: Jobcenter-MK.Team-42  
Datum: 22. Juni 2011

### Ihr Überprüfungsantrag vom 14. Juni 2011

Sehr geehrte Frau W.,

die Bescheide vom 10.09.2009 für die Zeit vom 01.10.2009 bis 31.03.2010 geändert die Bescheide von 17.02. und 24.03.2010, vom 25.02.2010 für die Zeit vom 01.04.2010 bis 30.09.2010 geändert durch den Bescheid 16.04.2010, vom 06.09.2010 für die Zeit vom 01.10.2010 bis 31.03.2011 geändert durch die Bescheide vom 15.03. und 26.03.2011 vom 06.09.2010 für die Zeit vom 01.04.2011 bis 30.09.2011 geändert durch die Bescheide vom 15.03., 26.03., 28.04. und 16.05.2011 bleiben unverändert. Die Überprüfung (§ 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch) hat ergeben, dass weder von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen noch das Recht falsch angewandt wurde.

Eingangsbestätigung Überprüfungsantrag Ilona W.

Die Fax-Übersendung des Überprüfungsantrags von Ilona W. erfolgte nur etwa fünf Minuten vor dem Einreichen beim Kläger. Das Fax ist sowohl in die Tabelle des Klägers eingetragen und auf dem Faxjournal eingetragen, als auch auf dem Faxjournal bearbeitet worden ist, zeigt die negative Bescheidung in der Antwort. Damit sind P- und Speicherprobleme ausgeschlossen.

Die sich nunmehr noch anbietenden Schlussfolgerungen lassen sich enger begrenzen und in die Verantwortung des Beklagten: Das Fax wurde bei dem Beklagten verschlampt, unbearbeitet (Wallraff-Reportage Jobcenter), in einer falschen Akte abgelegt, möglicherweise in der vorangegangenen aber auch in eine der Akten in der Widerspruchsstelle gelangt sein, wo zwei Verfahren in größeren weiteren Zeiträumen betrieben wurden. Aber selbst Kopien in den Gerichtsakten zu den Fällen 4056/11 oder S 19 (62, 10) AS 308/12 sind denkbar und überprüfbar, da das Thema identisch ist.

**Über den Überprüfungsantrag vom 14.06.2011 wurde bis heute nicht beschieden**, was rechtsgrundlos geleugnet wird. Inhaltlich begründet der besagte Antrag den Leistungsanspruch vom 01.01.2010 bis zum 31.07.2011 mit einer geschuldeten Leistung in Höhe von 919,60 € für den Monat Juni 2011.

Das Gericht kann auch nicht ernsthaft darauf abstellen, dass über die "Erinnerung an den Bescheid" nicht negativ beschieden wurde. Zwar erhielt der juristisch unerfahrene Kläger durch ein Schreiben vom 03.04.2012 Kenntnis über zwei angeblich bereits am 03. und 16.04.2012 erlassene Ablehnungsbescheide, vermied es aber rechtliche Hinweise zur Widerspruchsmöglichkeit zu geben.

Der unerfahrene Kläger musste folgerichtig von einer Verfristung des Widerspruchsrechts durch die Bescheide auf den 03.04.2012 und den 16.04.2012 datiert waren und die Rechtsfolgen der Bescheide. Die Widerspruchsfrist von einem Monat zulässt. Außerdem stellen die Ablehnungsbescheide vom 03.04.2012 und 16.04.2012 das Datum der Erinnerung ab, um die Leistungsansprüche des Klägers um ein Jahr zu minimieren. Umstand dass ein einziger Antrag mit zwei Ablehnungen beantwortet wird, erschließt sich dem Kläger. Durch die Verfristung des Ursprungsantrags durch das Datum der Antragstellung, verkürzt der Sachverhalt den Anspruch um 580,80 € Offensichtlich will der Beklagte den Rechtsanspruch des Klägers "verfristen".

Für diese Vermutung spricht auch, dass die beiden **Parallelverfahren** trotz der abschließenden Bescheide des BSG vom 16.05.2012 um **weitere 18 Monate verschleppt** wurden und die Auskehr von 580,40 € noch viel später erstattet wurden. Erst am 26.11.2013 hielt es der Beklagte für notwendig, eine korrigierten Änderungsbescheide zu erlassen.

2015-05-10 Dis

## **Überprüfungsantrag:**

Ein Überprüfungsantrag gemäß § 44 SGB X bietet im deutschen Sozialrecht die Möglichkeit Verwaltungsakte nach Eintritt der Bestandskraft in einem eigenen neuen Verwaltungsverfahren zu überprüfen lassen.

Der Antrag ist weder form- noch fristgebunden. Jedoch werden Sozialleistungen längstens rückwirkend erbracht. Der rückwirkende Überprüfungszeitraum für Verwaltungsakte nach dem SGB XII (Sozialhilfe) wurde seit dem 1. April 2011 auf ein Jahr verkürzt (§ 40 SGB XII[3]). Diese Frist beginnt mit dem Beginn des Jahres, in dem der Antrag gestellt wurde. Ein Überprüfungsantrag zur Rücknahme des zur Überprüfung gestellten Verwaltungsakts. Überprüfungsantrages stellt einen neuen belastenden Verwaltungsakt dar, der wiederum in einem neuen Verfahren und dem Überprüfungsantrag angegriffen werden kann.

[wikipedia](#)

Zunächst einmal bestehen begründete Zweifel daran, dass eine Überprüfung der Bescheide tatsächlich stattgefunden hat. Die folgende Definition aus dem Wirtschaftslexikon verdeutlicht die Bedeutung dessen, was unter dem Begriff "Überprüfung" zu verstehen ist

### *"Definition*

#### *Kurzerklärung:*

*Ein von einer natürlichen Person (Prüfer) durchzuführender Überwachungsprozess (Überwachung), bei dem Tatbestände, Sachverhalte, Eigenschaften oder Ausprägungen (Istobjekte) mit geeigneten Bezugsgrößen (Sollobjekten) verglichen und Abweichungen beurteilt werden; der Prüfer darf an der Herbeiführung der Istobjekte selbst direkt oder indirekt beteiligt gewesen sein (Prozessunabhängigkeit); der Unterschied zu Kontrolle. Prüfung ist stets zweckgerichtet.*

*Gegensatz: Prozessabhängigkeit.*

#### *II. Grundelemente:*

*1. Istobjekt: Das Prüfungsobjekt, auf das sich der Vergleich mit dem Sollobjekt bezieht und das jeweils näher konkretisiert werden muss; Gegenstand der Prüfung können einzelne Istobjekte oder ein Komplex von Prüfungsobjekten (Prüffeld, Prüffeld) sein. Einzelne Istobjekte sind z.B. Nummern eines bestimmten Belegs, Angaben zu Buchungskonten, vorhandene Unterschriften auf einem Beleg; komplexe Prüfungsgebiete sind z.B. Jahresabschlüsse.*

*2. Sollobjekt: Vergleichsmaßstab zur Beurteilung des Istobjekts. Sollobjekte sind i.d.R. ermittelt werden, indem für einen rekonstruierten Tatbestand relevante Merkmale herangezogen werden. Dies ist u.U. problematisch, weil Normen oft nicht konkret sind und Normenkonkurrenz bestehen kann.*

*3. Soll-Ist-Vergleich: In einem Vergleichs- oder Fehlerfeststellungsprozess werden eventuelle Differenzen zwischen Ist- und Sollobjekt aufgedeckt. Die Feststellung des Ausmaßes einer Abweichung kann Messprobleme aufwerfen. Voraussetzung für eine Messung ist die Abbildungsfähigkeit von Merkmalsausprägungen des Ist- und Soll- auf derselben Skala.*

*4. Urteil: An den Soll-Ist-Vergleich schließt sich der Urteilsbildungsprozess, bei dem ein Urteil über die Richtigkeit des Istobjekts gefällt wird.*

*Abweichungsanalyse, an. Das Urteil hat das Ergebnis der Prüfung zum Inhalt zur Fehlerhaftigkeit bzw. Fehlerlosigkeit des Prüfungsobjekts Stellung. Nicht je Vergleichsprozess festgestellte Abweichung stellt einen Fehler dar; zu berücksichtigen sind Toleranzen, die aus den jeweiligen Normen resultieren, und Unschärfe, die sich ergeben, wenn die Merkmale von Ist- und Soll-Objekten nicht ausreichend werden können. Die genaue Beurteilung eines festgestellten Fehlers hängt von den Messmöglichkeiten ab. Der Urteilsbildung folgen die Formulierung des Prüfungsergebnisses und der Urteilsmitteilungsprozess (bes. Bestätigungs- und Prüfungsbericht).*

Definition aus: Wirtschaftslexikon Gabler"



2012-04

Überprüfung bedeutet kontrollieren, Maßstäbe anlegen, Vergleichswerte abgleichen, N bewerten.

Das Antragsbegehren des Klägers verfolgt das gleiche Ziel eines wertenden Vergleichens. Der Ist-Zustand der Ausgangs-Bescheide basiert auf falschen, weil veralteten Voraussetzungen. Durch die Gesetzesänderung ist zum 01.01.2010 ein neuer Soll-Zustand herbeigeführt worden. Durch die geänderten Rechtslage mit den fehlerhaften Bescheiden, soll eine nachhaltige Korrektur e

**Ist-Zustand:** Weisungslage vor Januar 2010  
**Soll-Zustand:** Geltung der Änderungen in den Wohnraumnutzungsbestimmungen (WNB) ab dem 01.01.2010  
**Soll-Ist-Vergleich:** Hat eine Gesetzesänderung stattgefunden? **Ja oder nein?**  
**Urteil:** "Die Überprüfung (§ 44 SGB X) hat ergeben, dass weder von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen noch das Recht falsch angewandt wurde."

**Ist-Zustand:** 45 m<sup>2</sup> gelten als angemessen  
**Soll-Zustand:** 50 m<sup>2</sup> gelten als angemessen (plus 5 m<sup>2</sup>)  
**Soll-Ist-Vergleich:** Hat eine Gesetzesänderung stattgefunden? **Ja oder nein?**  
**Urteil:** "Die Überprüfung (§ 44 SGB X) hat ergeben, dass weder von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen noch das Recht falsch angewandt wurde."

**Ist-Zustand:** "veralteter" Stand der Rechtsprechung bis 2009  
**Soll-Zustand:** Das LSG NRW bestätigt mit Urteil L 19 AS 2202/10 vom 1.12.2010 den Anspruch auf höhere Kosten der Unterkunft  
**Soll-Ist-Vergleich:** Hat eine aktuelle Rechtsprechung stattgefunden? **Ja oder nein?**  
**Urteil:** "Die Überprüfung (§ 44 SGB X) hat ergeben, dass weder von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen noch das Recht falsch angewandt wurde."

**Ist-Zustand:** Die Bescheide basierten auf falschen Sachverhalten.  
**Soll-Zustand:** LSG NRW und (wenig später das BSG) haben 50 m<sup>2</sup> ab J. 2010 bestätigt.  
**Soll-Ist-Vergleich:** Wurden die Leistungen Gesetzeskonform zur Auszahlung? **Ja oder nein?**  
**Urteil:** "Die Überprüfung (§ 44 SGB X) hat ergeben, dass weder von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen noch das Recht falsch angewandt wurde."

**Ist-Zustand:** Wurden dem Leistungsberechtigten die zustehenden Geldleistungen nachgeleistet?  
**Soll-Zustand:** Das Jobcenter muss aufgrund einer ministerialen Aufforderung

Amts wegen ermitteln "und nachzahlen.

**Soll-Ist-Vergleich:** Wurden Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht? Ja oder

**Urteil:**

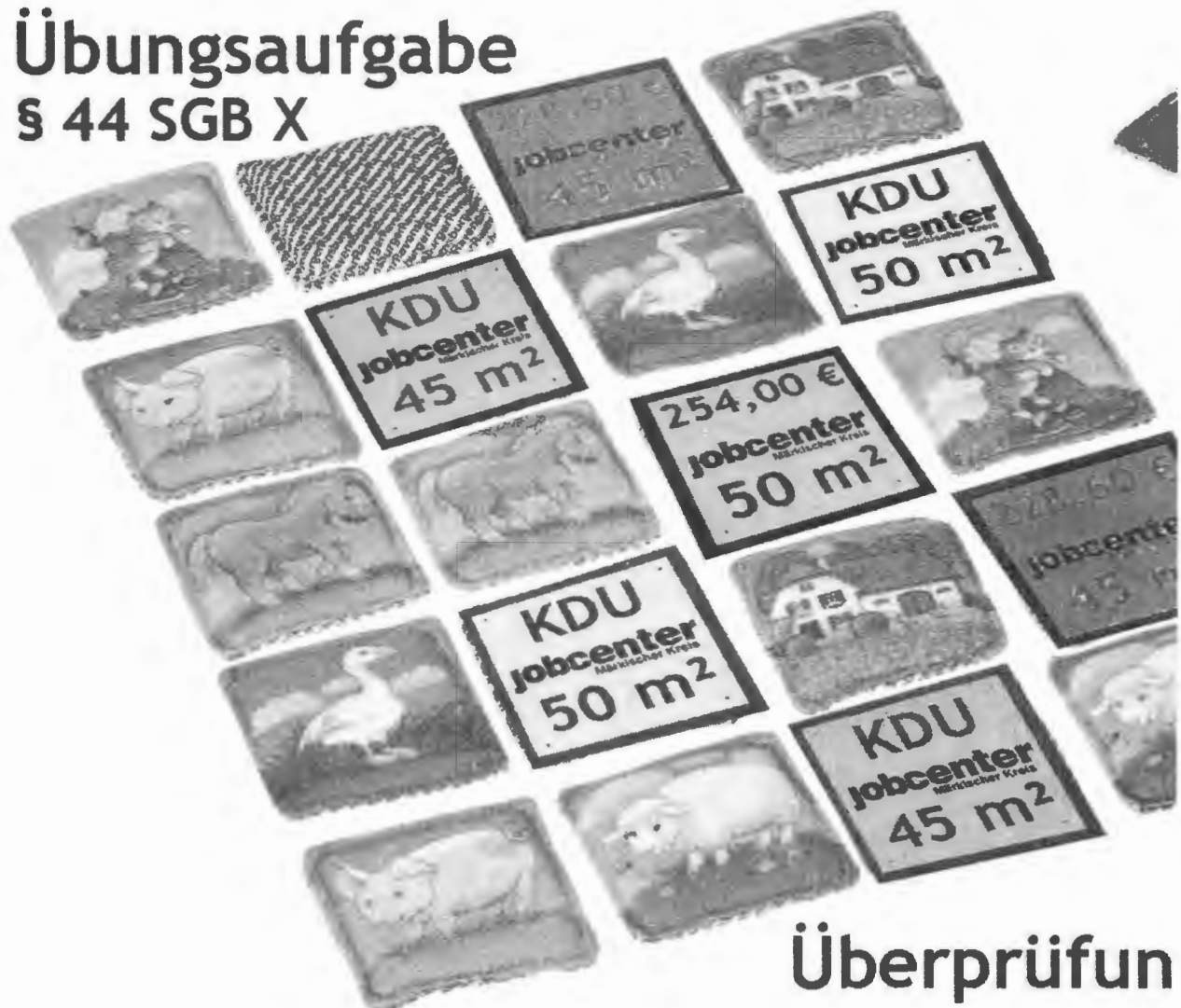
"Die Überprüfung (§ 44 SGB X) hat ergeben,  
dass weder von einem unzutreffenden Sachverhalt

ausgegangen

noch das Recht falsch angewandt wurde."

Es darf als sicher gelten, dass Erstklässler oder auch Kindergartenkinder zu einem anderen wären.

## Übungsaufgabe § 44 SGB X



Zwar hat der Sachbearbeiter O. unstreitig die zu überprüfenden Bescheide mit den Daten benannt (kopieren & einfügen) und zwei Ablehnungsbescheide für einen Überprüfung: üblichen Textbausteinen erlassen. Eine rechtliche Prüfung in der Sache hat dagegen nicht

Dagegen sprechen 1. die pauschale Formulierung der Zurückweisung, 2. der fehlende Sachverhalt der konkreten Antragsbegehren und 3. auch das falsche Ergebnis. Dabei stellt die Feststellung der Falschbescheidung keine intellektuellen oder rechtlichen Herausforderungen dar.

Das vorsätzliche Beharren auf der Fehlentscheidung könnte aber strafrechtlich relevant sein. Die Vortäuschung falscher Tatsachen durch den Beklagten eine konkrete Vermögensschädigung. Eine Bezifferung der konkreten Schadenssumme ist nachgewiesen.

Inzwischen sind weitere Fälle bekannt geworden, in denen der Beklagte ebenso vorgegangen ist. Die Hartnäckigkeit der Leistungsverweigerung impliziert den Vorsatz der Vermögensschädigung. "bedauerlichen Einzelfalls" wird noch weiter widerlegt werden.

## **Bandenmäßiger Sozialleistungsbetrug durch eine Sozialleistungsbeklagte**

Der Überprüfungsantrag des juristischen Laien konkretisiert die zu überprüfenden Bezugsgründe durch eine Änderung der gesetzlichen Bemessungsgrundlagen zum 01.01.2010,

*"hiermit stelle ich Überprüfungsantrag gern. § 44 SGB X bezüglich sämtlicher Bescheide seit 2009.*

*Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) entschied am 16.05.2011: alleinstehenden Leistungsbeziehern im Bundesland Nordrhein-Westfalen eine **Wohnfläche von 50 m<sup>2</sup>** zusteht (Az.: L 19 AS 2202/10).*

*Bisher wurde mein Anspruch auf Miete und Nebenkosten **auf eine 45 m<sup>2</sup> große Wohnung begrenzt**, obwohl aus der seit dem 01.01.2010 geltenden Fassung der **maßgeblichen Verwaltungsvorschrift des Landes NRW** ausdrücklich hervorgeht, dass Alleinwohnenden ein Anspruch auf 50 m<sup>2</sup> Wohnfläche zusteht.*

*Es wird beantragt die erlassenen Bescheide bis zum 01.01.2010 **rechtskonform abzuändern** und die geschuldete Leistung auszukehren."*

Die zwei Ablehnungsbescheide vom

"SGB X

### **§ 44 Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes**

*(1) Soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes **da unrichtig** angewandt oder von einem **Sachverhalt** ausgegangen worden ist, **als unrichtig erweist**, und soweit deshalb **Sozialleistungen zu Unrecht nicht** oder Beiträge zu Unrecht erhoben worden sind, ist der Verwaltungsakt, auch wenn er unanfechtbar geworden ist, mit **Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen**. Die Rücknahme gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die der Betroffene vor Erlass des Verwaltungsaktes in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat.*

*(2) Im Übrigen ist ein rechtswidriger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch wenn er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen.*





Jahr	Jahreshöchststand BGs	Mietsenkungsverfahren
2005	19894	1912
2006	20434	1012
2007	17892	1312
2008	16600	729
2009	17840	790
	18532	5755

Davon sind 984 tatsächlich umgezogen. Bei den verbleibenden 4.771 BGs w  
Mit Beginn des Jahres 2010 könnten rein rechnerisch bis zu 4.771 Bedarfsgemeins

Das Jobcenter Märkischer Kreis hatte die Weisung diese Anspruchsberechtigten von Ar  
leisten.

2009-12-31 Mietsenkungsverfahren im Märkischen Kreis

## FESTSTELLUNG DER NICHTIGKEIT VON VERWALTUNGSAKTEN

☐

2012-04-01 SGB III § 330 Sonderregelungen für die  
Aufhebung von Verwaltungsakten

(1) Liegen die in § 44 Abs. 1 Satz 1 des  
Zehnten Buches genannten Voraussetzungen  
für die Rücknahme eines rechtswidrigen nicht  
begünstigenden Verwaltungsaktes vor, weil er  
auf einer **Rechtsnorm beruht, die nach Erlaß  
des Verwaltungsaktes für nichtig** oder für  
unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt oder  
**in ständiger Rechtsprechung anders als**

durch die Agentur für Arbeit ausgelegt worden ist, so ist der Verwaltungsakt, wenn er unanfechtbar geworden ist, nur mit Wirkung für die Zeit nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder ab dem Bestehen der ständigen Rechtsprechung zurückzunehmen.

2012-04-01 § 40 SGB X .

(1) Ein Verwaltungsakt ist nichtig, soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.

Jansen, SGB X § 40 Nichtigkeit des Verwaltungsaktes 2.5  
Feststellung der Nichtigkeit (Abs. 5) .

2014 Weisung der BA zum § 44 SGB X

### **IFG-Anfrage:**

Dokumentenmanagement, Daten-,  
**Fax-**, Mail- und Dokumentensicherung  
im Jobcenter MK



2014-07-25 Dokumentenmanagement, Daten-, Fax-,  
Mail- und Dokumentensicherung im Jobcenter Märkischer  
Kreis

*" Immer wieder reklamieren Kunden des*

*Jobcenters Märkischer Kreis, dass seitens der Behörde von verschiedenen Sachbearbeitern Dokumente und Unterlagen nachgefordert wurden, obwohl die Leistungsberechtigten versichern, diese Unterlagen persönlich eingereicht oder in den hauseigenen Postkasten eingeworfen zu haben. Selbst die Zustellung von Mails und Faxen wird gelegentlich geleugnet.*

*1. Bitte benennen Sie mir die vollständige Auflistung aller im Jobcenter Märkischer Kreis vorgehaltenen Faxgeräte in allen 15 Filialen samt Standorten in der Behörde und den zugehörigen Faxnummern.*

*[...]"*

## **IFG-Anfrage: Anfrage bei der BA wegen der Hardwareausstattung im Jobcenter MK**



2014-08-31 Bundesagentur Anfrage bei der BA wegen der Hardwareausstattung im Jobcenter MK

*"In einer Anfrage vom 25.07.2014 erbat ich vom Jobcenter Märkischer Kreis u.a. die nachfolgende Auskünfte:*

*1. Bitte benennen Sie mir die vollständige Auflistung aller im Jobcenter Märkischer Kreis vorgehaltenen Faxgeräte in allen 15 Filialen samt Standorten in der Behörde und den zugehörigen Faxnummern.*

*2. Bitte benennen sie mir die jeweilige Anschaffungsdaten, Gerätehersteller und Gerätetypen*

*[...]*

*Nach Auskunft der Datenschutzbeauftragten des Jobcenter Märkischer Kreis ist angeblich die Bundesagentur für Arbeit zuständig für die Hardwareausstattung der Jobcenter und damit auskunftsberechtigt für die gesamten technischen Geräte wie PC, Kopierer, Drucker und Faxgeräte."*

### **IFG-Anfrage:**

## Dokumentenmanagement der Poststelle Jobcenter Märkischer Kreis



2015-05-10 IFG- Anfrage an das Jobcenter Märkischer Kreis Dokumentenmanagement der Poststelle Jobcenter Märkischer Kreis

*"Nach Informationen der Bundesagentur für Arbeit vom 02.10.2014 hält das Jobcenter Märkischer Kreis am Standort Iserlohn 58636 Iserlohn, Friedrichstr. 59–61 6 Faxgeräte vom Typ Laserfax Brother 2820 bereit.*

*Unter der Adresse Iserlohn 58636 Iserlohn, Brausestr. 13–15, sind drei weitere Geräte gleichen Typs aufgestellt. Diese Geräte erstellen automatisch Fax-Journale.*

*Zur Überprüfung der Sorgfaltspflicht im Dokumentenmanagement der Poststelle wird um die Übersendung folgender Fax-Journale des Faxgerätes mit der Nummer 02371 905-799 gebeten.*

*Ein Journal von Mitte Januar 2006, ein Journal von Mitte Oktober 2009, ein Journal von Mitte Juni 2011 und ein Journal von Mitte Januar 2013.*

*Fax-Journale gehören zu den amtlichen*

*Dokumenten und sind vom IFG umfasst.  
Sofern die Journale anstelle der Rufnummer  
reale Namen ausweisen, dürfen diese  
selbstverständlich geschwärzt werden. "*

⇒ Ziel der Anfrage ist der Nachweis, dass  
über Jahre Fax-Journale erstellt und  
aufbewahrt werden. Besonderes Interesse gilt  
dabei dem streitgegenständlichen Fax-Journal  
aus Juni 2011. Der Focus der Anfrage ist  
deshalb das Gerät in der Poststelle.

Die Bestätigung war bereits mündlich in einem  
Gespräch am 29.08.2014 mit der  
Hauptverantwortlichen der Poststelle erteilt  
worden. Darüber wurde vom Seitenbetreiber  
ein Gesprächsprotokoll erstellt.

## **IFG-Anfrage: Angemessenheit der Kosten der Unterkunft nach dem Urteil des Bundessozialgericht vom 16.05.2012**



**2015-05-12 IFG-Anfrage an den Landrat des Märkischen  
Kreises**

Angemessenheit der Kosten der  
Unterkunft nach dem Urteil des Bundessozialgericht vom  
16.05.2012

Nach dem Urteil des Bundessozialgericht vom  
16.05.2012, Az. B 4 AS 109/11 R, wurde mit  
Erlass des Ministerium für Arbeit, Integration  
und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen  
vom 15.08.2012 verbindlich vorgegeben, dass

"von Amts wegen" bestandskräftige Bescheide zurück zu nehmen seien.

Mit Rundschreiben Nr. 05/2012 vom 22.08.2012 wurden die Geschäftsführer der Jobcenter aufgefordert die Korrektur aller betroffenen Bescheide bis auf den Januar 2011 datiert von Amts wegen zu korrigieren und die Umsetzung bis zum 31.12.2012 vorzunehmen.

Eine Befristung der Korrekturansprüche für die Leistungsberechtigten ist nicht vorgesehen. Vielmehr wurde bereits mit Rundbrief Nr. 04/2012 darauf abgestellt, dass "grundsätzlich die für den Leistungsberechtigten günstigste Regelung anzuwenden sei".

Es zeigt sich, dass die Geschäftsführung des Jobcenter Märkischer Kreis dieser Weisung nicht, oder nur unzureichend nachgekommen ist.

1. Bitte übersenden Sie mir die von Ihnen für Berichtszwecke eingeforderten Rückmeldungen des Jobcenter Märkischer Kreis und die von Ihnen vorgenommene Auswertung aller beteiligten Jobcenter.
2. Bitte übersenden Sie mir die Rückmeldung des Märkischen Kreises an das MAIS.
3. Bitte bestätigen Sie mir den bis heute gültigen Rechtsanspruch auf Nachzahlung der noch immer nicht korrigierten Bescheide und übersenden mir dazu die weiteren Weisungen.
4. Bitte übersenden Sie mir die für Sie verbindliche und verfahrensrechtlich rechts sichere Definition zu "von Amts wegen".

**IFG-Anfrage:** Angemessenheit der

# Kosten der Unterkunft nach dem Urteil des Bundessozialgericht vom 16.05.2012



2015-05-16 IFG- Anfrage an das **Ministerium für Arbeit,  
Integration und Soziales des Landes NRW (MAIS)**

Angemessenheit der Kosten der  
Unterkunft nach dem Urteil des Bundessozialgericht vom  
16.05.2012

Mit Erlass II B 4 - 3733 vom 15.08.2012 hat  
das Ministerium für Arbeit, Integration und  
Soziales (MAIS) den kommunalen  
Grundsicherungsträgern in NRW Vorgaben  
gemacht, wie mir der Entscheidung des  
Bundessozialgerichts B 4 AS 109/11 R vom  
16.05.2012 für die Vergangenheit zu verfahren  
sei.

B 4 AS 109/11 R

So sollten bestandskräftig gewordene  
Bescheide von Amts wegen ermittelt werden  
und die zu Unrecht nicht erbrachten  
Leistungen zurückerstattet werden. Ohne eine  
Rechtsgrundlage zu benennen, wird bei der  
Rückwirkung der Leistungsanspruch für das  
ganze Jahr 2010 ausgespart. Gemäß SGB X §  
44 (1) ist keine zeitliche Begrenzung  
vorgesehen, wenn die Behörde "das Recht  
unrichtig angewandt oder von einem  
Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich  
als unrichtig erweist". Viele  
Sozialversicherungsträger haben nachweislich  
eigenmächtig gesetzliche Regelungen ignoriert  
und so einer Vielzahl von  
Leistungsberechtigten z.T. erhebliche  
Vermögensschädigungen zugefügt. Den  
Grundsicherungsträger wurde auferlegt mit  
Fristsetzung zum 31.12.2012, diejenigen  
Personen ausfindig zu machen, denen  
rechtsgrundlos Leistungen vorenthalten  
wurden und die Bescheide zu korrigieren.

Über die Arbeitsergebnisse sollten die

Grundsicherungsträger bis zum 30.10.2012 eine erste kurze Rückmeldung übermitteln. Während für die Grundsicherungsträger Fristen vorgehalten wurden, besteht für die Leistungsberechtigten offensichtlich eine solche Frist nicht.

Bitte übersenden Sie mir

1. Ihre Auswertungen der Rückmeldungen der kommunalen Träger
2. Die vollständigen Rückmeldungen des Märkischen Kreises und des zuständigen Jobcenters
3. Den Maßnahmenkatalog und/oder (in der Ihnen vorliegenden Form) auch Einzelvorschläge zur Recherche zur Auffindung der Anspruchsberechtigten
4. Wie ist die Weisungslage bei Betroffenen, die bei der von Amts wegen zu gewährenden Rückerstattung übersehen wurden?

## **Urteile zum Thema:** **FAX-Bestätigung**

2014-02-19 BGH IV ZR 163/13

*"Den Zugang der beiden Telefaxe vom 15. Juli und 17. November 2008 hätte das Berufungsgericht ohne weitere Sachaufklärung nicht verneinen dürfen.*

*bb) Allerdings wird diese Rechtsprechung wie die Revision insoweit zutreffend geltend macht im Hinblick auf technische Weiterentwicklungen auf dem Gebiet der Telekommunikation zum Teil in Frage gestellt*



(OLG Frankfurt, Urteil vom 5. März 2010 - 19 U 213/09, juris Rn. 17; OLG Karlsruhe VersR 2009, 245; OLG Celle VersR 2008, 1477, 1478; OLG München MDR 1999, 286 Rn. 12; Singer/Benedict in Staudinger, BGB [2012] § 130 Rn. 109; Gregor, NJW 2005, 2885, 2885 f.; Riesenkampff, NJW 2004, 3296, 3298 f.).

(1) Das Berufungsgericht hat zunächst nicht genügend bedacht, dass der "OK-Vermerk" auf dem Sendebereich auch nach der dargestellten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs immerhin das Zustandekommen einer Verbindung mit der in der Faxbestätigung genannten Nummer belegt. In Anbetracht dieses Umstands kann sich der Empfänger nicht auf ein bloßes Bestreiten des Zugangs beschränken; er muss sich im Rahmen seiner sekundären Darlegungslast vielmehr näher dazu äußern, welches Gerät er an der fraglichen Gegenstelle betreibt, ob die Verbindung im Speicher enthalten ist, ob und in welcher Weise er ein Empfangsjournal führt und dieses gegebenenfalls vorlegen usw. (ebenso OLG Frankfurt, Urteil vom 5. März 2010 19 U 213/09, juris Rn. 17). Die Beweiskraft des im "OK-Vermerk" liegenden Indizes ist sodann unter Berücksichtigung dieses Vorbringens zu würdigen. (Rn 29, 30)"

OLG Jena, 09.04.2013,  
LG Erfurt

2013-06-11 LSG NRW, L 2 AS 205/13 2

2008-09-30 OLG Karlsruhe, 12 U 65/08 2

2010-03-05 OLG Frankfurt, 19 U 213/09, juris Rn. 17; ?

2009- OLG Karlsruhe VersR 2009, 245; 2

OLG Celle VersR 2008, 1477, 1478;

OLG München MDR 1999, 286 Rn. 12; Singer/Benedict in Staudinger

der "OK-Vermerk" eines Sendebereichs lediglich ein Indiz für den Zugang eines Telefaxes.: 2013-10-08 BGH, Beschlüsse vom VIII ZB 13/13 juris Rn. 12 2013-05-14

BGH, 2011-07-21 BGH, III ZR 289/12, NJW 2013, 2514 Rn. 11 IX ZR 148/10, juris Rn. 3; ferner Urteil vom 7. Dezember 1994 - VIII ZR 153/93, NJW 1995, 665 unter II 3) BAG, BAGE 102, 171; 2009-10-20 BSG, Beschluss B 5 R 84/09 B, juris Rn. 12 2008-06-19 OLG Celle 8 U 80/07

2011-07-21 BGH IX ZR 148/10 .  
KG, 24.06.2010 - 1 U 35/07  
LG Berlin, 13.02.2007 - 19 O 109/05

**Urteile zum Thema:** Analyse & Konzepte, Hamburg

**Urteile zum Thema:** KDU - 50 m<sup>2</sup>, Wohnraumnutzungsbestimmungen

**Infos zum Thema:** Kosten der Unterkunft

➔

**Presseberichte zum Thema:** Kosten der Unterkunft

➔

2015

2015-05-09 ?, wa

2011

2011-06-14 Alleinstehende Bezieher von Hartz-IV-Leistungen haben Anspruch auf 50 m<sup>2</sup> Wohnfläche .

## Forenbeiträge zum Thema: Kosten der Unterkunft



2015-04-29 [forum.tacheles-sozialhilfe.de](http://forum.tacheles-sozialhilfe.de) KDU-Klage gegen Jobcenter Märkischer Kreis - Prozessbeobachter für LSG NRW Essen



Startseite



ALG 2



weitere Klagen